

Beschlussblatt

Beschlussblatt 48-06-02
Beschlossen am
11.03.2020

Beschluss:

Das 48. Studierendenparlament hat die angehängte Beitragsordnung beschlossen.

(Ja: 22, Nein: 1, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 11.03.2020.

Das Präsidium des 48. Studierendenparlaments

Gerrit Pape, Lea Biere, Michele Tomea Mallorquin

Nr. XX / XX vom XX. Monat 2020

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom **XX. Monat 2020**

Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt 593), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 57 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 17 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn, die notwendigen Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Alle an der Universität Paderborn immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig, auch die Beurlaubten.

Der Beitrag wird jeweils fällig:

- a) Mit der Einschreibung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- b) mit der Rückmeldung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- c) mit der Beurlaubung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

Der Beitrag wird gemäß § 57 Abs. 1 HG von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Bezüglich sozialer Härtefälle im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Satz 6 HG sind Ausnahmen zulässig.

§ 3 Höhe der Beiträge und Ersatzticket

(1) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 236,55 Euro für das Sommersemester 2020. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeiner AStA Beitrag,
- 56,40 Euro als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket,
- 167,65 Euro als zweckgebundener Beitrag für das Regionale Semesterticket.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 101,99 Euro als Beitrag für den VPH,
- 45,60 Euro als Beitrag für die DB Regio,
- 6,60 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
- 5,81 Euro als Beitrag für die OWL V,
- 3,90 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
- 2,72 Euro als Beitrag für die VRL und
- 1,03 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).

(2) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 237,54 Euro ab dem Wintersemester 2020/21. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 15,50 Euro allgemeiner AStA Beitrag,
- 56,40 Euro als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket,
- 168,64 Euro als zweckgebundener Beitrag für das Regionale Semesterticket.
- Die zweckgebundenen Beiträge für das NRW-Semesterticket sowie für das Regionale Semesterticket werden je mit 1,50 Euro aus der Rücklage zum Semesterticket bezuschusst.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 101,99 Euro als Beitrag für den VPH,
- 46,30 Euro als Beitrag für die DB Regio,
- 6,80 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
- 5,81 Euro als Beitrag für die OWL V,
- 3,90 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
- 2,78 Euro als Beitrag für die VRL und
- 1,06 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).

(3) Bei Verlust, Beschädigung, Nichtzustellung des Semestertickets oder Namensänderung stellt das Studierendensekretariat gebührenfrei ein Ersatzticket aus, wenn im Antrag der entsprechende Grund durch den Empfänger angegeben sowie die Erklärung abgegeben wird, dass der vorgetragene Grund der Wahrheit entspricht.

§ 4 Erstattung der Beiträge

(1) Der zweckgebundene Beitrag für das Semesterticket des laufenden Semesters wird auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise erstattet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Bei einer Schwerbehinderung, die nach dem SGB IX zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigt. Als Nachweis dient hier ein amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.
- b) Bei einer Beurlaubung durch das Studierendensekretariat, wenn der ausgefüllte Erstattungsantrag mit dem Semesterticket bis vor Beginn des Urlaubssemesters zurückgegeben wird.
- c) Bei Beendigung der Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation bis zwei Monate nach Semesterbeginn. Hierbei erfolgt eine anteilige Erstattung nur für die vollständigen Monate, in welchen die Mitgliedschaft beendet ist. Zudem ist der ausgefüllte Erstattungsantrag mit dem Semesterticket spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation einzureichen.
- d) Bei Nichtaufnahme des Studiums, wenn der ausgefüllte Erstattungsantrag mit dem Semesterticket bis vor Beginn des anstehenden Semesters zurückgegeben wird.

Beiträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Die Erstattung des zweckgebundenen Beitrags setzt grundsätzlich die Rückgabe des Semestertickets voraus. Es gilt das Datum des postalischen Antragseingangs bzw. der persönlichen Abgabe bei der Universität Paderborn. Ein Anspruch auf Erstattung, auch eine anteilige Rückzahlung des Beitrags nach Ablauf der in b), c) und d) genannten Fristen besteht nicht.

(2) Der allgemeine Beitrag wird auf Antrag zusätzlich zum zweckgebundenen Beitrag und ausschließlich bei Nichtbestehen der Hochschulmitgliedschaft bei Semesterbeginn erstattet.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

§ 6 Schlussregelung und Inkrafttreten

(1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Die Regelungen treten ab dem 01. Juni 2020 in Kraft. Die bisher gültige Zwölfte Beitragsordnung der Studierendenschaft mit ihren 14 Änderungsordnungen tritt mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 06. November 2019 und vom 11. März 2020. Die Genehmigung durch das Präsidium ist am 27.11.2019 und am **XX. Monat 2020** erfolgt.

Paderborn, den **XX. Monat 2020**

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Universitätsprofessorin Dr. Birgitt Riegraf